NR. 43 | 2018 28. September 2018



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT SEITE

Richtlinie zur Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.09.2018

2

RICHTLINIE ZUR AUFBEWAHRUNG, AUSSONDERUNG, ARCHIVIERUNG UND VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 28.09.2018

Inhaltsübersicht

- **§**1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Allgemeines
- § 4 Aufbewahrungsfristen
- § 5 Aussonderung und Archivierung
- § 6 Vernichten von Unterlagen

Anlage: Übersicht zu den Unterlagenarten und Aufbewahrungsfristen

Artikel I

$\S 1$

Zweck

Diese Richtlinie beinhaltet die Grundsätze der HHU für die Aufbewahrung von Unterlagen und regelt deren Aufbewahrungsfristen, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung. Die Richtlinie soll dazu beitragen, den Aufwand für die Aufbewahrung gering zu halten und gleichzeitig die den einschlägigen Vorschriften entsprechende Archivierung der Unterlagen ermöglichen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für das gesamte Hochschulpersonal der HHU.

§ 3

Allgemeines

- (1) Die in der Hochschulleitung, den Fakultäten, den Zentralen und Wissenschaftlichen Einrichtungen, der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) sowie deren organisatorischen Untergliederung entstehenden Unterlagen sind Eigentum der HHU.
- (2) Unterlagen sind nach den Vorschriften des Archivgesetzes NRW alle Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Filmund Tondokumente und alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind.

§ 4

Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Aufbewahrungsfrist einer Unterlage gibt den Zeitraum an, für den sie bei der aktenführenden Stelle auch nach ihrer Schließung für einen Bearbeitungszugriff aufzubewahren ist, bevor eine Aussonderung, d.h. eine Abgabe an das Universitätsarchiv oder Vernichtung, durchgeführt werden kann.
- (2) Die Fristen geben an, wann die Unterlagen regelmäßig ausgesondert werden. Eine Verkürzung der Fristen ist möglich, wenn die Unterlagen zur Erfüllung der Dienstaufgaben nicht mehr benötigt werden, eine Verlängerung, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere in der steuerlichen Relevanz der Unterlagen.
- (3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterlagen geschlossen worden sind und enden mit Ablauf eines Kalenderjahres. Grundlage der Fristbemessung sind gesetzlich vorgegebene Aufbewahrungsfristen und solche, die universitätsintern festgelegt werden. Es obliegt der jeweiligen Sachbearbeiterin oder dem jeweiligen Sachbearbeiter, die einschlägigen Fristen in ihrem oder seinem Aufgabenbereich zu kennen und anzuwenden.
- (4) Für die Aufbewahrung von Unterlagen gelten die in dieser Richtlinie aufgeführten Fristen (Anlage). Für alle hier nicht aufgeführten Unterlagen gilt grundsätzlich eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren; soweit Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestimmte Aufbewahrungsfristen vorsehen, sind diese maßgebend. Insbesondere für Personalakten sowie für Kassen- und Rechnungsbelege gelten gesonderte Aufbewahrungsfristen.

§ 5 Aussonderung und Archivierung

- (1) Alle Stellen der HHU sollen in regelmäßigen Abständen ihre alten Unterlagen aussondern. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Einrichtungen der HHU verpflichtet, die als anbietungspflichtig gekennzeichneten Unterlagen dem Universitätsarchiv anzubieten, ohne daran eine Veränderung vorzunehmen. Bei steuerlicher Relevanz der Unterlagen (dies sind insbesondere alle zahlungsbegründenden Unterlagen wie Aufträge, Angebote, Verträge oder Rechnungen) ist zuvor die Stabsstelle Steuern zu beteiligen. Die zur Vernichtung vorgesehenen Unterlagen können in Abstimmung mit dem Universitätsarchiv datenschutzgerecht vernichtet werden. Eine regelmäßige Aussonderung trägt den Vorschriften des Datenschutzes Rechnung und dient der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.
- (2) Das Universitätsarchiv übernimmt nach vorheriger Prüfung in Zusammenarbeit mit der abgebenden Stelle die archivwürdigen Unterlagen und genehmigt die Vernichtung der übrigen. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann das Universitätsarchiv zudem einzelnen Stellen sogenannte unbefristete Vernichtungsgenehmigungen bzw. generelle Kassationsgenehmigungen erteilen, die eine automatische Vernichtung bestimmter Unterlagenarten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist erlaubt.
- (3) Die im Universitätsarchiv gelagerten Unterlagen können von den abgebenden Stellen bei Bedarf jederzeit eingesehen werden.

(4) Alle bei den Einrichtungen der HHU entstehenden Unterlagen, die in dieser Richtlinie nicht aufgeführt werden, sind grundsätzlich dem Universitätsarchiv zur Übernahme anzubieten.

§6

Vernichten von Unterlagen

- (1) Dokumente mit reinem Tagesinformationswert und Unterlagen, auf deren Übernahme das Universitätsarchiv verzichtet hat oder die vom Universitätsarchiv zur Vernichtung frei gegeben worden sind, sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften insbesondere unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vernichten.
- (2) Eine selbständige Vernichtung anderer dienstlicher Unterlagen gleich welcher Art ohne Beteiligung des Universitätsarchivs ist untersagt.

Artikel II

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der HHU in Kraft. Gleichzeitig werden die Aktenordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.09.2003 und der Aktenplan der Universitätsverwaltung aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.09.2018.

Düsseldorf, den 28.09.2018

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck (Univ.-Prof. Dr. iur.)

<u>Anlage:</u> Übersicht zu den Unterlagenarten und Aufbewahrungsfristen

Unterlagen (alphabetisch/thematisch)	Aufbewahrungsfrist (in Jahren)	Nach Fristablauf: Anbietungspflicht (A) Vernichtung (V)
Aktenordnungen, -pläne und - verzeichnisse	30	A
Akkreditierungsverfahren	30	A
Arbeitsmittel Prüfungsunterlagen*	bis zur nächsten Prüfung	V
Dienstanweisungen	30	Α
Dienstsiegel (ungültig erklärt)	1	Α
Dienstvereinbarungen	30	A
Ehrendoktorwürde	30	A
Ehrungen, Auszeichnungen	30	A
Fahraufträge, Fahrtenbücher	10	V
Forschungsprojekte	10	A
- Anträge	(in Förderrichtlinien oder	
- Ergebnisberichte	Zuwendungsprogrammen	
- Auswertung	können andere Fristen	
- Jahresberichte	geregelt sein; eine allgemeine	
- Patentunterlagen	Rechtsquelle gibt es für	
- Lizenzunterlagen	diesen Bereich nicht)	
- Verwendungsnachweise	,	
- Verträge		
- Kooperationsverträge		
- Kalkulationsunterlagen		
- Timesheets		
- Unterlagen zur		
Rechnungsstellung		
Gebäudemanagement		
- Bauanträge	10	A
- Bauliche Veränderungen	10	A
- Baupläne	10	A
- Bebauungspläne	10	A
- Grunderwerb und Liegenschaften	30	A
- Pacht- und Mietverträge		
- Sicherung, Wartung,	6 (nach Vertragsende)	A
Instandhaltung	5	V
- Unterlagen zur		
Einheitsbewertung von	5	V
Grundstücken		
- Sonstige Steuerunterlagen		
	5	V
Gefährdungsbeurteilungen*	5	V
Geschäftsgang		
- Geschäftsberichte	10	A
- Geschäftsordnungen	10	A
- Geschäftsverteilungspläne	10	A
Handakten		

- Rektor/in, Kanzler/in,	5	A
Prorektor/innen - Übriges Personal		V
Unterlagen (alphabetisch/thematisch)	Aufbewahrungsfrist (in Jahren)	Nach Fristablauf: Anbietungspflicht (A) Vernichtung (V)
Haushaltsangelegenheiten**		
- Unterlagen zur Aufstellung des Wirtschaftsplans	10	V
- Berichte zu Finanzen und Controlling	10	Α
- Darlehen, Bürgschaften	10 (nach Ablauf/Rückzahlung) 10	A
- Jahresabschlüsse	10	V
- Kassenbücher	10	V
- Kassenbucher - Kontoauszüge, Bankunterlagen		V
- Lieferscheine (nur sofern	10	v
Rechnungsbestandteil oder für		V
Buchungszwecke verwendet)		V
- Rechnungsbelege	10	
- Steuererklärungen,	10	V
Zollunterlagen		V
- Vergabevermerke, Angebote,	10	•
weitere Beschaffungsunterlagen		V
- Akten der Vollstreckung		•
- Zahlungsbegründende	6	
Unterlagen, Buchungsbelege	10	A
- Zuwendungsbestätigungen		V
- Unterlagen zu Schenkungen	10	•
- Unterlagen zu Veranstaltungen	10	V
und Sponsoringmaßnahmen	10	A
and opensoringmasmannen		A
Inventare und Inventurunterlagen	10	A
Internationale Angelegenheiten		
- DAAD-Programm		
Generalakten	6	A
Einzelfallakten	6	V
- Stipendienprogramme		
Generalakten	10	A
Einzelfallakten	10	V
- Kooperationen	10	A
Messergebnisse zu Arbeitsplätzen	Detaillierte Festlegung	V
,	innerhalb der Stabsstelle	
	SAUS	
Öffentlichkeitsarbeit		
- Pressemitteilungen	50	Α
- Medienberichte	50	Α

	I	1 1
- Eigene redaktionelle Printmedien	20	A
- Begleitmaterial zu		
Veranstaltungen, Ausstellungen,	5	A
etc.		
Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Nach Fristablauf:
(alphabetisch/thematisch)	(in Jahren)	Anbietungspflicht (A)
		Vernichtung (V)
Personalakten***		<u> </u>
- Beamtinnen/Beamte	5	A
- Tariflich Beschäftige (Angestellte,	5	A
Arbeiter/innen), wissenschaftliche		
Hilfskräfte		
- Studentische Hilfskräfte,	6	V
Tutorinnen/Tutoren		
Personalbeiakten (Beihilfe,	5	V
Nebentätigkeiten, Vorschüsse, Reise- und		·
Umzugskostenvergütungen, etc.)		
Personalangelegenheiten****		
- Arbeitszeitbelege	5	V
- Berufungsverfahren	10	A
- Bewerbungsverfahren	1/2	V
- Dienstaufsichtsbeschwerde	5	
	5	A V
- Dienstreiseanträge, Dienstreiseabrechnungen		V
- Dienststrafverfahren,	5	_
	3	A
Disziplinarverfahren	_	N/
- Urlaubsanträge, Urlaubsblätter	5	V
- Unterlagen über Krankheit	5	V
Personalvertretung	10	A
(Beteiligungsverfahren)	10	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \
Posteingangs- und Ausgangsbücher,	10	V
Portobücher		
Protokolle mit Vorlagen aller Organe und	30	A
Gremien		
- Dekanate		
- Fakultäten, Fachbereiche		
- Kommissionen		
- Hochschulrat		
- Rektorat		
- Senat		
Prüfungsakten	5 (ab Bestehen der Prfg.)	A
Prüfungsangelegenheiten****		
- Bescheinigungen von	10	V
Studienleistungen und Praktika		
- Zeugnisse		

- Urkunden	50	Α
 Habilitationsverfahren 	50	Α
- Promotionsverfahren	30	Α
- Protokolle der und Vorlagen für	30	A
Prüfungsausschüsse	5	A
<u> </u>	3	^
- Prüfungsabschlussarbeiten	5 () () ()	
- Schriftliche Prüfungsarbeiten	5 (nach Ablegen der Prfg.)	A
(Klausuren, Hausarbeiten,	3 (nach Ablegen der Prfg.)	V
Seminararbeiten,		
Prüfungsniederschriften, Modelle,		
künstlerische Arbeiten)		
Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Nach Fristablauf:
(alphabetisch/thematisch)	(in Jahren)	Anbietungspflicht (A)
(a.p.i.a.co.i.g.i.g.ii.g.ii.g.ii.g.ii.g.ii.g.ii.	(ya o,	Vernichtung (V)
Prüfungenlanung Innonrovicion		vermentalig (v)
Prüfungsplanung Innenrevision	_	
- Prüfungspläne	5	V
- Berichterstattung Rektorat	5	V
- Berichterstattung Hochschulrat	5	V
Prüfungsakten Innenrevision		
- Prüfungen aus Prüfungsplan und	5	V
Sonderprüfungen	(nach Erledigung aller	
	Empfehlungen)	
- Prüfungsberichte	10	V
(ohne weitere Unterlagen)		
Unterlagen Landesrechnungshof		
	5	V
- Prüfungsankündigungen,	3	V
Prüfungsmitteilungen		
Unterlagen Antikorruptionsbeauftragter		
- Richtlinien, Regelungen		
- Einzelfälle	50	Α
	10	Α
Projektarbeiten		
- Projektunterlagen (z.B. GPO)	5	V
Rechtsangelegenheiten		
- Prozesse, Vergleiche	10 (ab Ablauf)	A
- Verträge, Vereinbarungen	10 (ab Ablauf)	A
- Unselbständige Stiftungen	10 (ab Stiftungsauflösung)	A
9	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
- Unterlagen zu Beteiligungen	10	V
Statistiken, statistische Erhebungen	5	A
Studierendenangelegenheiten	50	A
(Studierendenakten, Matrikelbücher/-		
kartei/-datei)		
Beratungsprotokolle der psychologischen	10	V
Beratung		
Unterlagen und Genehmigungen in Bezug	Detaillierte Festlegung	V
auf Biologische Arbeitsstoffe (wie z. B.	innerhalb der Stabsstelle	
Gentechnikgesetz,	SAUS	
=	3/103	
Betäubungsmittelgesetz,	<u> </u>	

Biostoffverordnung), Strahlenschutz, Tierschutz, Pflanzenschutz		
Unterweisungsunterlagen aus dem Bereich Arbeitsschutz*	5	V
Unterlagen, die über Organisation, Entwicklung, Auf- und Ausbau sowie Aufgaben der Universität und ihrer Einrichtungen Auskunft geben	30	A
Vorlesungsverzeichnisse	1	Α
Wahlunterlagen	30	A
Weglegesachen	1	V
Werkverträge	10	A

^{*} Es gelten insbesondere die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung und des Arbeitsschutzgesetzes.

**** Nach den Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) sind Bewerbungsunterlagen zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) besteht eine zweimonatige Einspruchsfrist bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot in einem Bewerbungsverfahren. Folglich wird eine sechsmonatige Aufbewahrungsfrist für sinnvoll erachtet.

***** Die Fristen zur Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen regelten bis 2002 die Richtlinien über Aufbewahrungsfristen, Aussonderung und Vernichten von Akten, veröffentlicht im Runderlass des Wissenschaftsministers vom 17.02.1978. Dieser Erlass wurde am 07.10.2002 ersatzlos aufgehoben. Die Aufbewahrungsfristen sind seitdem von jeder Hochschule selbst zu regeln.

^{**} Zu beachten sind insbesondere Vorschriften der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (HWFVO) sowie des Handelsgesetzbuches (HGB) i. V. m. der Abgabenordnung (AO) und dem Umsatzsteuergesetz. Für Zollunterlagen sind Regelungen im Zollkodex der Union festgelegt.

^{***} Die Aufbewahrungsfrist einer Personalakte liegt sowohl bei Beamtinnen und Beamten wie auch bei Tarifangestellten bei 5 Jahren nach Schluss der Akte. Wann eine Akte als geschlossen gilt, regelt das Landesbeamtengesetz NRW (LBG).